

## **Finanzielle Bestattungsvorsorge**

### **Wie weit reicht der Schutz vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers?**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2003 (BVerwG Urteil v. 11.12.2003, AZ.: 5 C 84/02) erklärt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall (Bestattung, Grabpflege) im Falle des Bezuges von Sozialhilfe zu verschonen ist. Nach Änderung der Rechtslage durch die sogenannten Hartz-Reformen wurde diese Rechtsprechung vom Bundessozialgericht im Jahr 2008 (BSG Urteil v. 18.03.2008, AZ.: B 8/9b SO 9/06 R) bestätigt. Die Gerichte leiten seitdem ihre Vorgabe aus der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII her. Nach dieser Vorschrift darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für denjenigen, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Verschont werden allerdings nur für die Bestattung und/oder Grabpflege vorgesehene Vermögensteile, über die vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, die eine andere Zweckverwendung ausschließen oder zumindest wesentlich erschweren.<sup>1</sup> Die ausschließliche Zweckbestimmung soll eindeutig und verbindlich getroffen und in einer zum Nachweis geeigneten Form festgelegt sein.<sup>2</sup> Der betreffende Vermögensteil muss vom übrigen Vermögen getrennt sein.<sup>3</sup> Die Zweckbestimmung zur Sicherung von Bestattung und Grabpflege darf darüber hinaus nicht rein subjektiv vorliegen, sondern muss objektiv erkennbar sein.<sup>4</sup> Anerkannt wurden zum Beispiel solche schriftlichen Vorsorgeverträge, die einen Treuhänder einbeziehen, der die Verwendung des Vermögens für den Vorsorgezweck sicherstellt, und bei denen für die Erben eine Abänderung dieser Vereinbarung ausgeschlossen wird.<sup>5</sup> Auch Sterbegeldversicherungen sind hiernach geschützt, nicht aber solche „Todesfall-“ oder „Erlebensversicherungen“ die eine Auszahlung zu Lebzeiten als (wenn auch unwahrscheinliche) Möglichkeit einbeziehen.<sup>6</sup> Eine solche nicht als schützenswert anerkannte Versicherung liegt also zum Beispiel dann vor, wenn im Versicherungsvertrag geschrieben stünde, dass die Versicherungssumme nicht nur im Todesfall sondern auch bei Erreichen eines Alters von 100 Jahren auszuzahlen wäre.

---

<sup>1</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen L 9 SO 5/07 v. 19.03.2009.

<sup>2</sup> OVG Nordrhein-Westfalen 12 A 1363/09 v. 16.11.2009 (Pflegewohngeld).

<sup>3</sup> Vgl. LSG Hamburg L 4 SO 17/08 v. 23.02.2009.

<sup>4</sup> LSG Thüringen L 8 SO 85/11 v. 23.05.2012; SG Aachen S 20 SO 98/13 v. 01.10.2013.

<sup>5</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.

<sup>6</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.

Neben der verbindlichen und eindeutigen Zweckbestimmung ist die (finanzielle) Angemessenheit ein weiterer zu beachtender Aspekt. So steht im Mittelpunkt der Gerichtsentscheidungen überwiegend lediglich die Höhe der zu verschonenden Grabpflege- und Bestattungskosten. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien entscheidend:

- 1) Die örtlichen Gegebenheiten (nicht vermeidbare Gebühren) am Sterbeort bzw. ausdrücklich gewünschten Bestattungsort.
- 2) Der Preis einer Sozialbestattung nach § 74 SGB XII. Das Doppelte des Betrages der entsprechenden örtlichen Richtlinien/Praxis soll nicht überschritten werden.
- 3) Zum Teil werden die Lebensverhältnisse des Verstorbenen angeführt. Dies lehnen andere Gerichte jedoch ab, da die Vermögensverhältnisse dann ja augenscheinlich nicht bis zum Lebensende Bestand gehabt hätten.
- 4) Der von der Stiftung Warentest ermittelte durchschnittliche Bestattungspreis (rund 7.000 Euro)

Die folgende Tabelle listet einige Urteile zu Bestattungsvorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen bzw. den entsprechenden Schonbeträgen auf, aus denen die einzelnen Kriterien ersichtlich sind:

| <b>Gericht</b>          | <b>Datum</b> | <b>Aktenzeichen</b> | <b>Fundstelle</b>                        | <b>Betrag</b>        |
|-------------------------|--------------|---------------------|------------------------------------------|----------------------|
| OVG Münster             | 19.12.2003   | 16 B 2078/03        | NVwZ-RR 2004, 360                        | 3.500 €              |
| VG Köln                 | 05.07.2004   | 16 L 850/04         | justiz.nrw.de                            | 4.700 € je Ehegatte  |
| SG Aachen               | 31.10.2006   | S 20 SO 04/06       | Aeternitas-Urteilsdatenbank <sup>7</sup> | 3.500 €              |
| LSG Schleswig-Holstein  | 01.10.2008   | L 9 B 246/08        | Aeternitas-Urteilsdatenbank              | 6.500 €              |
| VG Münster <sup>8</sup> | 09.06.2009   | 6 K 2159/07         | justiz.nrw.de                            | 6.000 €              |
| SG Hildesheim           | 24.07.2009   | S 34 SO 75/07       | OVG Münster (12 A 1363/09)               | 6.500 €              |
| VG Münster              | 22.09.2009   | 6 K 1044.08         | justiz.nrw.de                            | 5.500 € <sup>9</sup> |
| SG Karlsruhe            | 29.10.2009   | S 1 SO 4061/08      | FamRZ 2010, 236                          | 4.000 € je Ehegatte  |
| OVG Münster             | 16.11.2009   | 12 A 1363/09        | NVwZ-RR 2010, 151                        | 6.000 €              |
| SG Düsseldorf           | 23.03.2011   | S 17 SO 57/10       | ZfSH 2011, 557-563                       | 4.035,60 €           |

<sup>7</sup> www.aeternitas.de/inhalt/recht/themen/rechtsdatenbank.

<sup>8</sup> Nicht eindeutig entschieden, nur indirekt („selbst wenn man 6.000 € für unangemessen hielt“).

<sup>9</sup> Außerdem hiernach Grabpflege in Höhe von 235 € pro Jahr geschützt.

---

|               |            |                |                                  |                          |
|---------------|------------|----------------|----------------------------------|--------------------------|
| SG Düsseldorf | 23.03.2011 | S 17 SO 103/09 | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 3.950,60 €               |
| VG Aachen     | 10.04.2012 | 2 K 2100/10    | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 6.068,74 € <sup>10</sup> |
| SG Aachen     | 11.10.2012 | S 20 SO 134/10 | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 8.800 €                  |
| OVG NRW       | 27.02.2013 | 12 A 1255/12   | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 6.068,74 € <sup>11</sup> |
| VG Aachen     | 24.09.2013 | 2 K 1832/11    | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 6.067,79 € <sup>12</sup> |
| SG Aachen     | 01.10.2013 | S 20 SO 98/13  | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 4.000 € bis<br>6.000 €   |
| LG Duisburg   | 27.01.2014 | 12 T 17/14     | Aeternitas-Urteilsdatenbank      | 5.000 € <sup>13</sup>    |
| SG Karlsruhe  | 24.11.2015 | S 4 SO 370/14  | www.justizportal-bw.de           | 5001 € <sup>14</sup>     |
| SG Gießen     | 07.06.2016 | S 18 SO 108/14 | www.lareda.hessenrecht.hessen.de | 4662 €                   |

Regelmäßig dürften Probleme mit den Sozialbehörden erst ab Beträgen über 3.500 bis 5.000 Euro entstehen. Leider zeigt die Praxis aber, dass häufig fehlerhaft allein auf den allgemeinen Schonbetrag („kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte“; i.d.R. 5.000 €) verwiesen wird. Nach der Rechtsprechung ist eine angemessene Bestattungs- und Grabpflegevorsorge jedoch eindeutig neben dem Schonvermögen unangetastet zu lassen.

Der Zweck der finanziellen Vorsorge darf allerdings nicht allein darin liegen, das Geld vor dem Sozialamt zu sichern. Die Bedürftigkeit der betreffenden Person darf also nicht mit direktem Vorsatz herbeigeführt werden. Das Bundessozialgericht formuliert: „... vielmehr kann sich dies nur aus der individuellen Einstellung des Betreffenden ergeben, wenn sein Ziel nicht eine würdige Gestaltung seiner Beerdigung und der Grabpflege, sondern die Leistungsgewährung an sich ist“. Damit dürfte der direkte Vorsatz aber regelmäßig ausgeschlossen sein, da zumeist zumindest auch das schützenswerte Interesse vorliegt, die eigene Bestattung würdig zu gestalten.

Eine detaillierte Auflistung der Bestattungswünsche des zukünftigen Erblassers und der üblichen Kosten, können eine große Hilfe sein. Deren finanzielle Absicherung ist nämlich – sofern die Wünsche noch angemessen sind – von den Sozialbehörden unangetastet zu lassen. Des Weiteren kann eine Sterbegeldversicherung/ein Bestattungsvorsorgevertrag

---

<sup>10</sup> Urteil zum Pflegegeld Nordrhein-Westfalen.

<sup>11</sup> Bestätigung des Pflegegeldurteils des VG Aachen vom 10.04.2012.

<sup>12</sup> Ebenfalls zum Pflegegeld.

<sup>13</sup> Entscheidung zur Betreuervergütung aus der Staatskasse, als angemessene Altersvorsorge interpretiert.

<sup>14</sup> Thema eigentlich nicht das zu Verschonende, sondern § 33 Abs. 2 SGB XII: Behörde wurde zur Übernahme der Sterbegeldversicherungsbeiträge verpflichtet.

auch aus dem Grund zu verschonen sein, dass die Kündigung völlig unwirtschaftlich wäre. Das Bundessozialgericht hat dies bei Verlusten von zehn Prozent (Verhältnis Rückkaufwert zu eingezahlten Beiträgen) jedoch abgelehnt (vgl. BSG Urteil vom 18.03.2008 B 8/9b SO 9/06 R). Bei zehn Prozent könne noch nicht von „völliger Unwirtschaftlichkeit“ gesprochen werden. Spätestens bei mehr als 18 Prozent ist allerdings eine solche Unwirtschaftlichkeit der Auflösung anzunehmen (vgl. Grube/Wahrendorf<sup>15</sup>, § 90 SGB XII, Rn 29).

Bezüglich der Bestattungsvorsorge von ALG II-Empfängern (Hartz IV) ist davon auszugehen, dass die genannten Grundsätze im Rahmen des § 12 SGB II (zu berücksichtigendes Vermögen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende) entsprechend anzuwenden sind (vgl. dazu auch die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit auf S.11; BSG B 8 SO 23/08 v.29.09.2009; Gotzen, Die Sozialbestattung<sup>16</sup>, S. 57).

#### Zusammenfassung:

Bestattungsvorsorgeverträge/Sterbegeldversicherungen bis zu einem Betrag von 3.500 Euro dürften grundsätzlich zu verschonen sein. Erst ab einem Betrag von über 5.000 Euro kann es häufiger schwierig sein, die Verschonung vor Gericht durchzusetzen. Obergrenze – alleine für die Bestattung ohne Berücksichtigung der Grabpflege - dürften in der Regel die laut Stiftung Warentest festgestellten Durchschnittswerte von 7.000 Euro darstellen. Alles hängt jedoch von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auszugehen hat man von im Rahmen einer Sozialbestattung vom Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII zu übernehmenden Kosten, welche „angemessen zu erhöhen“ sind, um eine „angemessene Bestattung“ zu ermöglichen. Entsprechend der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 27.02.2013, Az.: 12 A 1255/12) kann man eine Verdopplung der Sozialbestattungskosten als angemessen ansehen.

© Aeternitas 2017, Autor: Rechtsanwalt Torsten Schmitt, Aeternitas-Rechtsreferent

---

<sup>15</sup> Grube, Christian/Wahrendorf, Volker, SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, München 2014.

<sup>16</sup> Gotzen, Hans-Heiner, Die Sozialbestattung, Leitfaden für die Praxis zur Kostenübernahme nach § 74 SGB XII, Köln 2013.